

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	25.02.2015

### BK 3-13/033

**Überprüfungsverfahren des durch die Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Standardangebots gemäß § 23 TKG bezüglich ergänzter Regelungen der PSTN-Zusammenschaltung als auch hinsichtlich der IP-Zusammenschaltung**

#### 1. Teilentscheidung

**hier: Stellungnahme des VATM** (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer ersten Teilentscheidung vom 18. Dezember 2014 forderte die Beschlusskammer 3 die Telekom Deutschland GmbH („TDG“) auf, umfangreiche Änderungen an dem von ihr vorgelegten Standardangebot nach Maßgabe dieser Entscheidung vorzunehmen und bis zum Freitag, den 27. Februar 2015, der Beschlusskammer 3 erneut vorzulegen.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) begrüßt ausdrücklich, dass die zahlreichen Bedenken der Branche von der Bundesnetzagentur in ihrer ersten Teilentscheidung aufgegriffen wurden und in vielen Fällen der TDG konkrete Änderungen zur angemessenen Ausgestaltung des Standardvertrages vorgegeben hat.

Zu begrüßen ist insbesondere die zu Recht erfolgte Beschränkung einer Verpflichtung zur Bestellung von kostenpflichtigen Konfigurationsmaßnahmen auf diejenigen Leistungen, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der TDG notwendig sind, sowie die nun von der Beschlusskammer angeordnete Aufteilung der Kosten für den Übertragungsweg nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis.

Des Weiteren begrüßt der VATM ausdrücklich die durch die Beschlusskammer angeordnete Anpassung, dass die Kündigung eines Interconnection-Anschlusses („ICA“) nicht von einer Änderung der Anlage G abhängig zu machen ist.

Auch die vorgesehene Streichung der von der TDG eingebrachte Klausel, nach der eine Gesamtverkehrsmenge in Höhe von mindestens 50 Millionen Minuten pro Jahr über alle vereinbarten Zusammenschaltungsdienste zu erfolgen hat sowie die Erklärung, dass der Verkehr der Höhe nach unausgewogen sei, wenn der quartalsweise Anteil von Telekom-N-B.1 an der Gesamtmenge von Telekom-N-B.1 und ICP-N-B.1 35 % nicht überschreite, ist hier hervorzuheben. Sowie die von der Beschlusskammer angeordnete Streichung der von der TDG vorgesehenen Einschränkung auf geografische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern für Unternehmen ohne eigenes Netz im Rahmen der Portierungskennung.

Dennoch möchte der VATM für seine Mitgliedsunternehmen die Gelegenheit nutzen und auf die nachfolgenden Punkte noch einmal gesondert aufmerksam machen, die aus Sicht des Verbandes noch keine ausreichende Berücksichtigung in dem von der TDG vorgelegten Standardangebot gefunden haben.

## **I. Migrationspfad**

Zum Bedauern des VATM sieht die sehr umfassende erste Teilentscheidung der Bundesnetzagentur keinen verbindlichen der TDG vorgegebenen, transparenten und angemessenen Migrationspfad für einen Migrationsprozess zwischen der TDG und den alternativen Teilnehmernetzbetreibern („aTNB“) und Verbindungsnetzbetreibern („VNB“) vor.

Ein zeitnaher und ausgewogen festgelegter Migrationsprozess ist jedoch aus Perspektive des VATM notwendige Voraussetzung, um das im TKG vorgegebene Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.2 TKG) sowie die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.5 TKG), umsetzen zu können.

Schließlich erfolgen die Migration und damit der Abbau der LEZB im beiderseitigen Interesse. Auch wurden die ICA bereits bislang beidseitig genutzt, trotzdem werden die Kosten der Migration einseitig dem ICP auferlegt. Das von der TDG vorgestellte Modell führt in der Praxis dazu, dass die ICP allein auf ihre Kosten die Kollokationen und ICAs sowie Mietleitungen auflösen und den einseitigen Vorgaben der TDG anpassen müssen.

Die Unverbindlichkeit der Vorgaben im Vertrag zeigen zudem deutlich, dass die Migration einseitig an den Verkehren der Telekom ausgerichtet ist. Klare Parameter für den Abbau einzelner LEZB sowie ausreichend Transparenz und ausreichender Vorlauf sind für alle Beteiligten erforderlich, damit die von der TDG behauptete sog. „marktgetriebene Migration“ auch eine solche des gesamten Marktes und nicht allein von internen und intransparenten Schritten der TDG abhängige Migration ist.

## II. Migrationsentgelte

Beständig ist darauf hinzuweisen, dass der von allen Seiten gewünschte Migrationsprozess sowohl im Interesse der Wettbewerber, als auch im Interesse der TDG erfolgt. Insofern sind nach Auffassung des VATM migrationsgetriebene Entgelte – wie Kündigungs- und Bereitstellungsentgelte sowie Konfigurations- und Dekonfigurationsentgelte die letztendlich im Zusammenhang mit der Umstellung von PSTN auf NGN stehen – angemessen und interessengerecht durch die Bundesnetzagentur abzubilden.

Die durch die TDG getriebene netzseitige Umstellung des Telekomnetzes wird allein durch die TDG bestimmt und erfolgt ganz überwiegend im ureigenen Interesse der Telekom um eigene Effizienzen heben zu können. Der aktuell von der TDG gelebte Migrationsprozess erkennt, dass der Prozess im beidseitigen Interesse erfolgt und insofern auch eine angemessene und verursachungsgerechte Verteilung der Kostenlast erfordert. Die bisherigen regulären Kündigungs- und Bestelltentgelte und Leistungen bilden die Konstellation ab, dass das jeweilige Unternehmen aus Gründen die in der eigenen Sphäre verhaftet sind, eine Zusammenschaltung auflöst oder neu bestellt. Im Rahmen der Migration ist dieser Prozess fremdbestimmt durch das einseitige Migrationskonzept der TDG.

Mithin sind neue, speziell auf den Vorgang der Migration ausgerichtete, Entgeltpositionen und Leistungen durch die Bundesnetzagentur anzuordnen.

### III. ICP-Leistungen

Zu unserem Bedauern erfolgte keine Auseinandersetzung in der Sache selbst durch die Beschlusskammer bei den ICP-Leistungen. Nach unserer Einschätzung sind diese – einseitig durch die TDG vorgegebenen – Bestimmungen unbedingt einer Überprüfung zu unterziehen. Auch unter Berücksichtigung des durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgegebenen Regulierungsauftrages muss es der Beschlusskammer möglich sein, diese einseitig festgelegten Konditionen auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen hin zu überprüfen. Insbesondere AGB-rechtliche Vorschriften – wie beispielsweise die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB – hätten hier nach Auffassung des VATM eine angemessene Berücksichtigung erfahren müssen. Auch in früheren Verfahren hat die Bundesnetzagentur Klauseln in Standardangeboten auf Vereinbarkeit mit AGB-rechtlichen Vorschriften überprüft (vgl. BK4-05/101).

Keine Überprüfung der vorgegebenen Leistungsparameter ist nach Auffassung unserer Mitgliedsunternehmen nicht mit den Regulierungszielen des TKG, namentlich der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), sowie mit dem Regulierungsgrundsatz das Betreiber und Anbieter von TK-Diensten vor Diskriminierung zu schützen sind (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 TKG), zu vereinbaren. Eine mittelbare Diskriminierung ist zumindest darin zu sehen, dass die TDG durch Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung die von ihr vorgenommenen einseitigen und den ICP benachteiligenden Änderungen durchsetzen kann.

#### IV. Paritätische Ausgestaltung

Eine paritätische Ausgestaltung des Standardangebots ist aus Sicht des VATM zwingend einzufordern. Bei einem bilateralen Leistungsaustauschverhältnis mit gegenseitigen zwingenden Mitwirkungsverpflichtungen dürfen die ICP nicht schlechter gestellt werden als die TDG. Insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung einer Vielzahl von Zusammenschaltungspartnern zur Zusammenschaltung mit der TDG sind gegenseitige, reziprok ausgestaltete Regelungen zur Leistung als auch zu den Entgelten erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeit der Kollokationsbereitstellung durch den ICP und einer entsprechenden Abrechnung gegenüber der TDG durch den ICP.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister

Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung